

HRRS-Nummer: HRRS 2012 Nr. 903

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2012 Nr. 903, Rn. X

BGH 3 StR 308/12 - Beschluss vom 28. August 2012 (LG Krefeld)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Krefeld vom 26. April 2012 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2, § 354 Abs. 1a StPO). Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.